Bitte sende die ausgefüllte Beitrittserklärung an:
47 xxy klinefelter syndrom e. V. – Geschäftsstelle Bernhard Köpl
E-Mail an: vorstand@47xxy-klinefelter.de

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich den **Beitritt zum 47xxy klinefelter syndrom e. V.** unter ausdrücklicher Anerkennung der gültigen Satzung und der Beitragsordnung des Vereins an und verpflichte mich, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift stimme ich ausdrücklich der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung meiner/unserer personenbezogenen Daten zu, soweit es für Vereinszwecke erforderlich ist.

Vorname, Name: .....

Geburtsdatum: .....

Adresse: .....

E-Mail: .....

Telefon: .....

Beruf: .....

Verhältnis zum Klinefelter-Syndrom: ☐ Betroffener ☐ Eltern ☐ Partner:In

weitere Familienmitglieder:

Vorname, Name	Geb.-Datum	Beruf

Gewünschte Zahlungsweise des Jahresbeitrages entsprechend der derzeit gültigen Beitragsordnung:
☐ 25,- Euro (Sozialbeitrag) ☐ 30,- Euro (Standardbeitrag) ☐ 50,- Euro (Förderbeitrag)

☐ .....,- Euro | freiwilliger, höherer Beitrag

☐ Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschrift* von folgendem Konto**:

Kontoinhaber: .....

IBAN: .....

BIC: .....

Bankinstitut: .....

☐ Regelmäßige Überweisung auf das Konto:
IBAN: DE41 3006 0601 0003 8117 14 | BIC: DAAEDEDD | Deutsche Apotheker- und Ärztebank

Ort, Datum: .....

X Unterschrift: .....

47xxy klinefelter syndrom e. v.
Geschäftsstelle Bernhard Köpl

vorstand@47xxy-klinefelter.de
www.47xxy-klinefelter.de

Vorstand
Bernhard Köpl
Dirk Müller
Thomas Vetter

VR Düsseldorf Nr. 10944
St.Nr. 147 / 5791 / 0497

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
DE41 3006 0601 0003 8117 14
DAAEDEDD

* Unsere Lastschrift erkennst du an der Gläubigeridentifikationsnummer DE94XXY00001292354 und deiner Mitgliedsnummer = Mandatsreferenznummer

** Sollte mein Konto im Zeitpunkt der Beitragseinziehung nicht die erforderliche Deckung aufweisen und entstehen dem Verein durch die Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts weitere Kosten, werde ich diese auf Anforderung unverzüglich erstatten. Die Einzugsermächtigung ist bis auf meinen Widerruf gültig.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „47 xxy klinefelter syndrom". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. v." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein versteht sich als eine Selbsthilfeorganisation mit überörtlichem Einzugsgebiet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung und Unterstützung von Menschen mit seltenen endokrinologischen und genetischen Erkrankungen, insbesondere aus dem Spektrum des männlichen Hypogonadismus, darunter das Klinefelter-Syndrom einschließlich seiner Sonderformen der Chromosomenvarianten, (z. B. Mosaikformen, 48,XXXY, 48,XXYY, 49,XXXXY) sowie dem Kallmann-Syndrom.
- regelmäßige Treffen auf regionaler Ebene zum Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Hilfe und der emotionalen Unterstützung
- Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung
- Zusammenarbeit mit Fachmediziner(innen)
- Zusammenarbeit mit Familienberatungsstellen

Der Verein verfolgt dabei einen interdisziplinären und krankheitsübergreifenden Ansatz und versteht sich als ergänzende Selbsthilfeorganisation innerhalb der bundesweiten Selbsthilfelandschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln. Sitz derzeit: Gleueler Straße 48, 50931 Köln. Der Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske „Beitrittsformular" der Website des Vereins http://www.47xxyklinefelter.de abgegeben werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich oder per E-Mail mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig zurück erstattet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dieser richtet sich nach der derzeit gültigen Beitragsordnung.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden vom Vorstand festgesetzt, dieser beschließt auch die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Bei sozialen Notlagen kann der Vorstand den Beitrag auf Einzelbasis ermäßigen.
3. Bei Eintritt im ersten Halbjahr wird der volle, bei Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig.
4. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeitrag befreit.
5. Bei sozialen Notlagen kann der Vorstand von der Beitragsordnung abweichen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Davon abweichend hat jede Familienmitgliedschaft insgesamt nur eine Stimme. Es können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
b) Entlastung des Vorstands
c) Wahl und Abwahl des Vorstands
d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
f) Wahl der Kassenprüfer
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist. Das Mitglied ist verpflichtet seine gültigen Adressen (Post, Mail) dem Verein mitzuteilen; andernfalls besteht kein Anspruch bei Nichtinformation. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der / die 1. Vorsitzende(r) der / die 2. Vorsitzende(r) der / die 3. Vorsitzende(r)
2. Nach Möglichkeit soll der 1. Vorsitzender Träger des Klinefelter-Syndroms sein.
3. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, beratende Mitarbeiter zur Erfüllung weiterer Aufgaben zu benennen.
5. Der Verein wird wie folgt gerichtlich und außergerichtlich vertreten: Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als €500,- oder in einem Geschäftsjahr mit mehr als €2.000 belasten, die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Dies gilt ferner für: Redaktionelle Satzungsänderungen: Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Derartige Satzungsänderungen bedürfen abweichend von § 33 BGB keiner erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans; d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer

von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrmalig – zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch eine Telefonkonferenz, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
3. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern aus Forschung und Ärzteschaft.
4. Die Mitglieder des Beirates können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre zu wählen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (§3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Aufwendungen, die mangels Belege nicht nachweisbar sind (z. B. Fahrtkosten mit dem eigenen PKW), können pauschal im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten abgegolten werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt nach §2 Abs. 5 an den Förderverein für krebskranke Kinder e. V. Köln. Sitz derzeit: Gleueler Straße 48, 50931 Köln. Der Förderverein für krebskranke Kinder e.V. Köln muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Verhältnis zum Klinefelter-Syndrom (Träger, Eltern, Partnerin, etc) und ggf. Funktion im Verein.
2. Der Verein darf die personenbezogenen Daten sowie Fotos von Vereinsmitgliedern nur mit vorheriger Genehmigung der jeweiligen Person veröffentlichen.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Satzung vom 13. Juli 2013 | 29.5.2026
VR Düsseldorf Nr. 10944

Beitragsordnung

25,- Euro (Sozialbeitrag) | 30,- Euro (Standardbeitrag) | 50,- Euro (Förderbeitrag) auch freiwillige, höhere Beiträge sind willkommen

Mitgliedschaftsbeitrag bei 47xxy:
Du hast die Wahl!

Wir freuen uns, unsere flexible Mitgliedschaftsregelung bei 47xxy bekannt zu geben. Du kannst selbst entscheiden, wie viel du für deine Mitgliedschaft zahlen möchtest.

So funktioniert es!

Standardbeitrag: Es gibt einen festgelegten Standardpreis für die 47xxy-Mitgliedschaft.

Freiwillige Erhöhung: Du hast die Möglichkeit, freiwillig mehr als den Standardbeitrag zu zahlen, wenn du es möchtest. Freiwillig höhere Beiträge sind willkommen!

Solidarität: Mit deinem höheren Beitrag unterstützt du Menschen, die sich die Standardmitgliedschaft nicht leisten können. Dadurch ermöglichst du ihnen eine subventionierte 47xxy-Vereinsmitgliedschaft.

Diese Regelung zielt darauf ab, allen Interessierten, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten, eine Mitgliedschaft bei 47xxy zu ermöglichen. Dein Beitrag kann also einen großen Unterschied machen! – Vielen Dank für deine Unterstützung und Solidarität! Dein 47xxy-Team

Fälligkeit: Bei bestehender Mitgliedschaft zum Ultimo Februar des laufenden Geschäftsjahres. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der Beitrag mit Bestätigung der Mitgliedschaft fällig.

Bankgebühren aus Rücklastschriften sind vom Mitglied zutragen. Eine vom Mitglied veranlasste

Rückgabe der Lastschrift wird als Kündigung gewertet.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

47xxy2605